

Dienst- und Besoldungsverordnung

Reformierte Kirchgemeinde Kloten

01. Januar 2022

1. Geltungsbereich

Grundsatz	Art 1 Mitarbeitende der Kirchgemeinde unterstehen der Personalverordnung (PVO), deren Vollzugsverordnung (VVO) und dem 'Allgemeinen Spesenreglement' der Landeskirche.
Geltungsbereich	Art 2 Dieses Reglement gilt für: <ul style="list-style-type: none">a) die Angestellten der Kirchgemeinde Klotenb) die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission Es regelt Angelegenheiten, die durch das übergeordnete Recht der Landeskirche nicht oder nicht ausreichend geregelt sind oder die Regelungen in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde fallen.

2. Angestellte der Kirchgemeinde

Lohnauszahlung	Art 3 Die Lohnauszahlung erfolgt in 13 Monatslöhnen. Der 13. Monatslohn wird jeweils im Dezember überwiesen.
Berufliche Vorsorge	Art 4 Die Kirchgemeinde Kloten versichert Angestellte gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.
Unfallversicherung	Art 5 Die Kirchgemeinde versichert die Angestellten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung tragen die Angestellten und die Kirchgemeinde je zur Hälfte. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung werden durch die Kirchgemeinde getragen.
UVG Zusatzver- sicherung	Art 6 Die Kirchgemeinde schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Unfallzusatzversicherung ab. Die Prämien für die Unfallzusatzversicherung werden dabei hälftig von beiden Seiten getragen.
Krankentaggeld- versicherung	Art 7 Die Anstellungsinstanz schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien werden von der Kirchgemeinde getragen.

Benützung privater Fahrzeuge Art 8
Für die Benützung privater Fahrzeuge für den dienstlichen Gebrauch wird eine Kilometerentschädigung gemäss 'Allgemeinem Spesenreglement' der Landeskirche ausgerichtet. In begründeten Fällen kann die Entschädigung für Kosten und Betrieb eines speziellen Fahrzeuges auch als monatliche Pauschale ausgerichtet werden. Die Pauschale wird von der Kirchenpflege festgelegt.

Wenn immer möglich und zumutbar sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

3. Behörden und Kommissionen

Kirchenpflege / RPK Art 9
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungen. Die Spesenpauschale entschädigt pauschal die Ausgaben für Transport, Büromaterial, Telefonie, Informatikausrüstung, Zubehör und Internetanschluss.

Bei ausserordentlichen Spesen kann die Präsidentin / der Präsident der Kirchenpflege eine Ausnahmeregelung bewilligen.

Pfarrwahlkommission Art 10
Mitglieder der Pfarrwahlkommission erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld.

Entschädigungsauszahlung Art 11
Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich.

Teuerungszulagen Art 12
Die Kirchenpflege kann Teuerungszulagen im Rahmen der vom Kirchenrat für die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte festgelegten Teuerungszulage für die Entschädigungen der Kirchenpflege und der RPK beschliessen.

Besondere Entschädigungen Art 13
Die Kirchenpflege kann an einzelne ihrer Mitglieder oder an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, nach Massgabe der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten.

4. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder Art 14
Es werden in der Regel keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird für Behördenmitglieder und Mitglieder der RPK pauschal durch die ausgerichtete Behördenentschädigung abgegolten. Für Mitarbeitende sind sie im Salär enthalten.

In Ausnahmefällen und insbesondere für die Pfarrwahlkommission kann die Präsidentin / der Präsident der Kirchenpflege ein angemessenes Sitzungsgeld festlegen und bewilligen.

Teilnahme an Sitzungen

Art 15

Die angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Anlässen gilt für Mitarbeitende der Kirchgemeinde als Arbeitszeit.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art 16

Dieses Reglement ersetzt die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 24. Juni 2013. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeinde auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhänge

Art 17

'Anhang 1' und die landeskirchlichen Bestimmungen sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Diese Verordnung wurde am 22. November 2021 durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt.

Reformierte Kirchenpflege Kloten

Peter Reinhard



Präsident Kirchenpflege

Beatrix Zollinger



Admin. Leitung

Anhang 1:

Entschädigung Kirchenpflege

(CHF/Jahr)	<u>Entschädigung</u>	<u>Spesenpauschale</u>
Entschädigung Mitglied Kirchenpflege	14'000	4'000
Zuschlag Präsidium	7'000	-
Zuschlag Vizepräsidium	3'000	

Müssen einzelne Behördenmitglieder ausnahmsweise mehrere Ressorts oder besondere Aufgaben übernehmen, so wird die Entschädigung aufgrund der zusätzlichen Arbeitsbelastung gemäss Art 15 angemessen erhöht. Die Kirchenpflege entscheidet über diese Erhöhung in eigener Kompetenz.

Die Präsidentin, der Präsident der Kirchenpflege kann in eigener Kompetenz und beim Vorliegen wichtiger Gründe eine besondere Zulage bis zu CHF 4'000 pro Jahr und Kirchenpflegemitglied bewilligen.

Bei Unterjährigkeit werden die Beträge 'pro rata temporis' ausgerichtet.

Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

	<u>Entschädigung</u>	<u>Spesenpauschale</u>
Präsident/in	700	300
Mitglieder/Aktuar	400	300